

---

# KUNDMACHUNG

---

Gemäß § 24 Abs. 6 und § 38 Abs. 6 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F. beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die Revision

- ✓ des geänderten Örtlichen Entwicklungskonzeptes,
- ✓ des geänderten Flächenwidmungsplanes, Periode 5.0,

verfasst von Heigl Consulting Ziviltechniker Ges.m.b.H., vom 25.11.2020, GZ: HC19, unter Berücksichtigung der Änderungspunkte.

Das Örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan müssen jedoch erst von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, sodass diese erst nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides in Rechtskraft erwachsen.

Mitterdorf an der Raab, am 26.11.2020

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister:



angeschlagen am: 26.11.2020

abgenommen am: 11.12.2020